

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2020

Ausgegeben zu Münster am 5. August 2020

Nr. 25

<i>Inhalt</i>	Seite
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kulturanthropologie/Volkskunde an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 13.07.2020	2166
Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.04.2015 vom 13.07.2020	2172
Datenschutzkonzept der WWU	2174
Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13.07.2020	2181
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Lernbereich Sprachliche Grundbildung zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.07.2018 vom 27.07.2020	2232

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2020/25
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Kulturanthropologie/Volkskunde
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 13.07.2020**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in der Fassung der Berichtigung vom 22.04.2020 (GV. NRW. 304a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Termine, Fristen und Unterlagen

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren

§ 6 Zulassung mit Auswahlverfahren

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 7 Abschluss des Verfahrens

§ 8 Täuschung

§ 9 Inkrafttreten

§ 1**Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Kulturanthropologie/Volkskunde an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2**Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist bis zum 15.07. beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität einzureichen. ³Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (StudienplatzVVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁵Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen oder elektronisch hochladen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Ggf. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
 4. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Kulturanthropologie/Volkskunde ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in einem volkscundlich-kulturanthropologischen (Europäische Ethnologie, Volkskunde, Empirische Kulturwissenschaft) oder einem anderen affinen kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichem Studiengang (Historische Anthropologie, Kulturanthropologie, Sozialanthropologie, Geschichte, Soziologie, kulturwissenschaftliche Disziplinen) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, in welchem Kenntnisse in Kultur- und Gesellschaftstheorie im Umfang von mind. 5 LP und zudem Methodenkenntnisse (historisch-anthropologische oder ethnographische Methoden) im Umfang von mind. 6 LP vermittelt worden sind. ³Sofern die von Satz 2 geforderten Kenntnisse in Kultur- und Gesellschaftstheorie bzw. die geforderten Methodenkenntnisse zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden können, erfolgt die Zulassung mit der Auflage, diese Leistungen in Form von Studienleistungen aus dem Angebot des Zweifach-Bachelorstudiengangs Kultur- und Sozialanthropologie gemäß der Prüfungsordnung vom 12.09.2013 in der jeweils geltenden Fassung (Bachelor Modul 3: Seminar Kultur- und Gesellschaftstheorien, 5 LP; Bachelor Modul 2: Übung Empirische Verfahren, 6 LP, oder Bachelor Modul 3: Übung Historische Methoden, 6 LP) nachzuholen; erst das erfolgreiche Bestehen dieser Leistungen berechtigt zur Anmeldung der Masterarbeit. ⁴Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf ihre Äquivalenz überprüft. ⁵Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Kulturanthropologie/Volkskunde, wenn sie/er eine Prüfungsleistung, die Bestandteil des Masterstudiengangs Kulturanthropologie/Volkskunde ist, endgültig nicht bestanden hat.

§ 4**Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2) eine ausreichende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine ausreichende Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang**§ 5****Zulassung ohne Auswahlverfahren**

Ist der Masterstudiengang zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6**Zulassung mit Auswahlverfahren**

¹Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Kulturanthropologie/Volkskunde die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl anhand der im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 ausgewiesenen Note vorgenommen. ²Dazu wird eine Rangliste gebildet. ³Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften**§ 7****Abschluss des Verfahrens**

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studien-

platzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Die Zulassung kann mit einer Auflage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 versehen werden. ³Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.

- (2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kulturanthropologie/Volkskunde an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 01.07.2016“ (AB Uni 2016/21, S. 1461 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 15.06.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13.07.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 24.04.2015
vom 13.07.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in der Fassung der Berichtigung vom 22.04.2020 (GV. NRW. S. 304a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.04.2015 (AB Uni 2015/7, S. 362 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 07.09.2018 (AB Uni 2018/38, S. 3095 ff.), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 neu hinzugefügt:

„³Im Zeugnis wird die Studiengangbezeichnung um die Nennung des studierten Schwerpunkts ergänzt. ⁴Als Schwerpunkt wird entweder "Klassische Archäologie" oder "Christliche Archäologie" ausgewiesen.“

2. In § 20 Absatz 3 werden folgende Sätze 3 und 4 neu hinzugefügt:

„³In der Urkunde wird die Studiengangbezeichnung um die Nennung des studierten Schwerpunkts ergänzt. ⁴Als Schwerpunkt wird entweder "Klassische Archäologie" oder "Christliche Archäologie" ausgewiesen.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie findet Anwendung für alle Studierenden, die im Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie gemäß der Prüfungsordnung vom 24.04.2015 eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 15.06.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13.07.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Datenschutzkonzept der WWU

Gemäß § 2 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) vom 17. Mai 2018 haben die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts jeweils für ihren Bereich die Ausführung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 27. April 2016, des DSG NRW sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Gem. §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) vom 16. September 2014, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, ist die WWU eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht gem. § 76 Abs. 1 HG der Rechtsaufsicht des zuständigen Ministeriums.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 2 DSG NRW verabschiedet das Rektorat für die WWU folgendes Datenschutzkonzept:

Allgemeines

1. Ziele des Datenschutzkonzepts

Das Datenschutzkonzept der WWU soll die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes durch die WWU gewährleisten. Es dient als Orientierung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WWU, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für die WWU personenbezogene Daten verarbeiten, und ist Ausdruck der Wahrnehmung der Verantwortung der Hochschulleitung für die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben für den Datenschutz.

2. Geltungsbereich des Datenschutzkonzepts

Dieses Datenschutzkonzept gilt für alle Fachbereiche, die zentrale Verwaltung und das Rektorat, sowie für alle Betriebseinheiten und sonstigen Einrichtungen der WWU. Das Datenschutzkonzept der WWU gilt nicht für An-Institute der WWU, Gesellschaften oder Vereine, an denen die WWU beteiligt ist und sonstige Einrichtungen und Institutionen, an denen die WWU oder Mitglieder oder Angehörige der WWU im Namen oder im Interesse der WWU beteiligt ist bzw. sind. Die Hochschulleitung wird jedoch in den Fällen, in denen die WWU in maßgeblicher Weise an den zuvor genannten Organisationen beteiligt ist, im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass diese in ihrem Zuständigkeitsbereich für die entsprechende Anwendung des Datenschutzkonzepts sorgen oder ein eigenes vergleichbares Datenschutzkonzept etablieren.

3. Rechtsgrundlagen

Die von der WWU bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachtenden Vorschriften sind insbesondere die DSGVO, das DSG NRW, sowie datenschutzrechtliche Vorschriften im HG NRW. Daneben gibt es datenschutzrechtliche Spezialvorschriften in verschiedenen Gesetzen, die ggf. bei einer konkreten Verarbeitungstätigkeit zu beachten sind.

Darüber hinaus können sich datenschutzrechtliche Anforderungen aus Dienstvereinbarungen zwischen dem Rektorat und den Personalräten ergeben.

4. Verantwortlichkeiten

- 4.1. Die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben für den Datenschutz an der WWU trägt die Rektorin/der Rektor. Für die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen in den einzelnen Einheiten (Fachbereiche, zentrale Verwaltung, Betriebseinheiten und sonstige Einrichtungen) der WWU sind jedoch deren jeweilige Leiterinnen bzw. Leiter verantwortlich.
- 4.2. Für jede in Anlage 1 genannte Einheit wird durch die Leiterin/den Leiter eine Datenschutzkoordinatorin/ein Datenschutzkoordinator benannt. Sie/Er ist Ansprechperson, wenn es um die konkrete Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen in der jeweiligen Einheit geht, die Verantwortlichkeit der Leiterin/des Leiters bleibt jedoch unberührt. Die Einheiten melden den Namen und die Kontaktdaten der aktuellen Datenschutzkoordinatorin/des aktuellen Datenschutzkoordinators im April bzw. Oktober für das jeweilige Semester der/dem Datenschutzbeauftragten, die/der eine entsprechende Liste führt.
- 4.3. Jede Führungskraft ist verpflichtet, die ihr zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl bei Aufnahme der Tätigkeit der betreffenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für die WWU, als auch bei Bedarf im Laufe ihrer weiteren Tätigkeit für die WWU für die datenschutzrechtlichen Aspekte der jeweiligen Aufgabe zu sensibilisieren.
- 4.4. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gehalten, sich bei Aufnahme ihrer Tätigkeit für die WWU über die dabei zu beachtenden Anforderungen des Datenschutzes zu informieren und die entsprechenden Kenntnisse während ihrer Tätigkeit in dem jeweils erforderlichen Umfang zu aktualisieren. Die WWU stellt die hierfür erforderlichen Informationen über die behördliche Datenschutzbeauftragte/den behördlichen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung.

5. Behördliche Datenschutzbeauftragte/Behördlicher Datenschutzbeauftragter

- 5.1. Die WWU bestellt gem. Art. 37 Abs. 1 lit. a) DSGVO, § 31 DS-G NRW eine behördliche Datenschutzbeauftragte bzw. einen behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie ihre/seine Stellvertretung. Beide bilden zusammen die „Stabsstelle Datenschutz“, die der Kanzlerin/dem Kanzler zugeordnet ist. Die/Der Datenschutzbeauftragte berichtet der Kanzlerin/dem Kanzler bei Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal, über die aktuellen datenschutzrechtlich relevanten Entwicklungen und Themen an der WWU.
- 5.2. Die/Der Datenschutzbeauftragte berät das Rektorat in allen datenschutzrechtlichen Fragen. Sie/Er steht daneben allen Mitgliedern der WWU bei Bedarf für datenschutzrechtliche Beratungen zur Verfügung. Auf Anfrage begleitet sie/er Datenschutzfolgeabschätzungen (Art. 35 DSGVO). Soweit sich Betroffene zur Wahrnehmung Ihrer Rechte (z.B. des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO oder des Rechts auf Löschung nach Art. 17 DSGVO) an die WWU wenden, koordiniert die/der Datenschutzbeauftragte die Bearbeitung der entsprechenden Anfragen. Außerdem ist die/der Datenschutzbeauftragte Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde, die

Landesbeauftragte bzw. den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI).

- 5.3. Die/Der Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung und Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorschriften an der WWU. Sie/Er hat in diesem Zusammenhang soweit dies zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgabe erforderlich ist ein Recht auf Einsicht in sämtliche Akten, Datenbestände, IT-Systeme und sonstige Informationsquellen, ein Recht gegenüber allen Mitgliedern der WWU auf Information und Auskunft sowie nach Ankündigung oder bei Gefahr im Verzug ein Recht auf Zugang zu allen dienstlichen Einrichtungen. Der/Dem Datenschutzbeauftragten sind alle Informationen, die zur ihrer/seiner Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind, unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Die/Der Datenschutzbeauftragte ist jedoch nicht befugt, gegenüber den Mitgliedern der WWU Weisungen zu erteilen. Die/Der Datenschutzbeauftragte ist zur Verschwiegenheit über die Identität von betroffenen Personen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf betroffene Personen zulassen, verpflichtet, soweit sie/er nicht durch die betroffenen Personen hiervon befreit ist. Die/Der Datenschutzbeauftragte erstellt in Abstimmung mit der Rektorin/dem Rektor und der Kanzlerin/dem Kanzler einen Prüfplan (vgl. Anlage 2), der eine regelmäßige, stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen durch alle Einheiten im Sinne von Ziff. 4.1 gewährleistet.
- 5.4. Nach Ablauf jedes Kalenderjahres erstellt die/der Datenschutzbeauftragte spätestens bis Ende Februar des Folgejahres einen Jahresbericht. Diesen legt sie/er zunächst dem IV-Lenkungsausschuss zur Stellungnahme und anschließend dem Rektorat vor. Mindestbestandteile des Jahresberichts sind:
- die Anzahl der Verdachtsfälle von Datenschutzverletzungen, die ihr/ihm gemeldet worden sind, die Anzahl dieser Fälle, die zu einer Meldung an die/den LDI geführt haben und zu welchem Ergebnis die Meldung geführt hat
 - die Anzahl der der/dem Datenschutzbeauftragten bekannten Fälle, in denen Betroffene ihre Rechte (z.B. auf Auskunft oder auf Löschung) der WWU gegenüber geltend gemacht haben
 - ein Überblick darüber, welche Organisationseinheiten im Rahmen des Prüfplans im Sinne von Ziff. 5.3 Satz 5 von ihr/ihm geprüft worden sind und welches Ergebnis die Prüfung ergeben hat.

Umsetzung des Datenschutzes an der WWU

6. Technische und organisatorische Maßnahmen

- 6.1. Die WWU trifft abhängig von der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos von Datenschutzverletzungen (Art. 32 Abs. 1 DSGVO) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- 6.2. Zu diesen technischen und organisatorischen Maßnahmen gehören in Anlehnung an das Standard-Datenschutzmodell der „Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder“ insbesondere:

- 6.2.1. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit von personenbezogenen Daten
- Anfertigung von Sicherheitskopien von Daten, Prozesszuständen, Konfigurationen, Datenstrukturen, Transaktionshistorien
 - Schutz vor äußeren Einflüssen (Schadsoftware, Sabotage, höhere Gewalt)
 - Redundanz von Hard- und Software sowie Infrastruktur
 - Erstellung von Notfallkonzepten, Reparaturstrategien und Ausweichprozessen
 - Vertretungsregelung für abwesende Beschäftigte
- 6.2.2. Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität von personenbezogenen Daten
- Löschen oder Berichtigen falscher Daten
 - Härten von IT-Systemen, so dass diese keine oder möglichst wenig Nebenfunktionalitäten aufweisen
 - Prozesse zur Aufrechterhaltung der Aktualität von Daten
 - Prozesse zur Identifizierung und Authentifizierung von Personen und Gerätschaften
 - Durchführung von Test zur Feststellung und Dokumentation der Funktionalität, von Risiken sowie Sicherheitslücken und Nebenwirkungen von Prozessen
 - Schutz vor äußeren Einflüssen (Spionage, Hacking)
- 6.2.3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten
- Festlegung eines Rechte- und Rollen-Konzepts
 - Festlegung und Kontrolle der Nutzung zugelassener Ressourcen, insbesondere Kommunikationskanäle
 - Spezifizierte, für die jeweilige Verarbeitungstätigkeit ausgestattete Umgebungen (Gebäude, Räume)
 - Festlegung und Kontrolle organisatorischer Abläufe, interner Regelungen und vertraglicher Verpflichtungen
 - Verschlüsselung von gespeicherten oder transferierten Daten sowie Prozesse zur Verwaltung und zum Schutz der kryptografischen Informationen
 - Implementierung von Datenmasken, die Datenfelder unterdrücken, sowie automatischer Sperr- und Löschroutinen, Pseudonymisierungs- und Anonymisierungsverfahren

7. Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die/Der Datenschutzbeauftragte bietet sowohl im allgemeinen Fortbildungsprogramm der WWU als auch auf Nachfrage Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Schulungen behandeln allgemeine datenschutzrechtliche Fragestellungen, werden bei Bedarf aber auch auf besondere datenschutzrechtliche Anforderungen ausgerichtet, die durch die Tätigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bedingt sind.

8. Verpflichtung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Da alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WWU aufgrund beamten- bzw. tarifrechtlicher Vorschriften grundsätzlich verpflichtet sind, dienstlich erlangte Informationen sowohl innerhalb der WWU als auch gegenüber Externen vertraulich zu behandeln, erfolgt in der Regel keine

separate Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das Datengeheimnis. Ausnahmen im Einzelfall sind mit der/dem Datenschutzbeauftragten abzustimmen.

9. Datenschutzrechtlich relevante Dokumente/Muster

Die/Der Datenschutzbeauftragte stellt Muster für Datenschutzerklärungen, Einwilligungserklärungen durch die Betroffenen sowie Vereinbarungen für Auftragsverarbeitungen (Art. 28 DSGVO) und Vereinbarungen für gemeinsam Verantwortliche (Art. 26 DSGVO) zur Verfügung.

10. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- 10.1. Alle Mitglieder der WWU erfassen in ihrem Zuständigkeitsbereich solche Verarbeitungstätigkeiten, die personenbezogene Daten beinhalten, in dem gesetzlich vorgeschriebenen „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ (Art. 30 DSGVO). Sie sind gehalten, das Verzeichnis für die in ihrem Zuständigkeitsbereich erfassten Verarbeitungstätigkeiten bei Bedarf zu aktualisieren. Die/Der Datenschutzbeauftragte hat Zugriff auf alle in dem Verzeichnis erfassten Verarbeitungstätigkeiten.
- 10.2. Für die Erfassung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten stellt die WWU ein Online-Tool zur Verfügung. Alle Mitglieder der WWU sind gehalten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgenden Verarbeitungstätigkeiten ausschließlich in diesem Tool zu erfassen. Ausnahmen sind mit der/dem Datenschutzbeauftragten abzustimmen.

11. Datenschutz-Folgenabschätzung

- 11.1. Wenn eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, ist vor Aufnahme der Verarbeitungstätigkeit eine Abschätzung ihrer Folgen vorzunehmen (Art. 35 Abs. 1 DSGVO). Jedes Mitglied der WWU, unter dessen Leitung eine Verarbeitung personenbezogener Daten durchgeführt wird, ist gehalten, vor Aufnahme der Verarbeitungstätigkeit in geeigneter Weise zu prüfen, ob zunächst eine Datenschutzfolgenabschätzung vorzunehmen ist. Die/Der Datenschutzbeauftragte stellt hierfür ein geeignetes Prüfschema zur Verfügung.
- 11.2. Wenn das Ergebnis der Vorprüfung ergibt, dass für die betreffende Verarbeitungstätigkeit eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen ist, darf die betreffende Verarbeitungstätigkeit nicht aufgenommen werden, bevor nicht die entsprechende Datenschutzfolgenabschätzung durchgeführt und die dabei ggf. identifizierten notwendigen Änderungen der Verarbeitungstätigkeit umgesetzt worden sind.
- 11.3. Die/Der Datenschutzbeauftragte unterstützt und berät bei der Durchführung der Vorprüfung und der eigentlichen Datenschutzfolgenabschätzung.

12. Löschung von Daten

12.1. Personenbezogene Daten sind grundsätzlich dann zu löschen, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben worden oder auf sonstige Weise verarbeitet worden sind, nicht mehr notwendig sind (Art. 17 Abs. 1 DSGVO).

12.2. Grundsätzlich ist jedes Mitglied der WWU, unter dessen Leitung personenbezogene Daten verarbeitet werden, gehalten, so frühzeitig wie möglich eine Frist für Löschung der personenbezogenen Daten des betreffenden Verarbeitungsvorgangs festzulegen (Löschkonzept). Bei Bedarf erstellt die Leiterin/der Leiter einer Einheit im Sinne von Ziff. 4.1 Satz 2 für ihren/seinen Zuständigkeitsbereich allgemeine Löschkonzepte. Für Dokumente der zentralen Verwaltung gilt insoweit die „Richtlinie über Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Schriftgut“ in der jeweils aktuellen Fassung. Die/der behördliche Datenschutzbeauftragte stellt eine Handreichung für die Erstellung von Löschkonzepten zur Verfügung.

13. Vorgehen bei Datenschutzvorfällen

13.1. Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sind unverzüglich und möglichst innerhalb von 72 Stunden nach Kenntnis der/dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) zu melden (Art. 33 Abs. 1 DSGVO). Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist gem. Art. 4 Ziff. 12 DSGVO jede „Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden“.

13.2. An der WWU ist im Falle des Verdachts einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten dieser Verdacht unverzüglich zunächst der/dem Datenschutzbeauftragten zu melden, die/der eine Einschätzung vornimmt, ob tatsächlich eine Datenschutzverletzung vorliegt und wie hoch das Risiko für die Betroffenen voraussichtlich ist. Die/Der Datenschutzbeauftragte legt anschließend das Ergebnis ihrer/seiner Prüfung der Kanzlerin/dem Kanzler vor, die/der darüber entscheidet, ob eine Meldung an die LDI erfolgt und ob die Betroffenen von der Verletzung benachrichtigt werden.

13.3. Besteht im Fall des Verdachts einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich die Gefahr eines erheblichen Schadens für die Betroffenen und/oder sind personenbezogene Daten in erheblichem Umfang von der vermuteten Verletzung betroffen, so legt die/der Datenschutzbeauftragte das Ergebnis ihrer/seiner Prüfung sowohl der Rektorin/dem Rektor als auch der Kanzlerin/dem Kanzler vor. Die Entscheidung im Sinne von Ziff. 13.2 Satz 2 wird in diesem Fall von Rektorin/Rektor und Kanzlerin/Kanzler in gegenseitigem Einvernehmen getroffen.

13.4. Die/Der Datenschutzbeauftragte legt ggf. im Nachgang zu einem Datenschutzvorfall der Rektorin/dem Rektor bzw. der Kanzlerin/dem Kanzler Vorschläge für technische und/oder organisatorische Maßnahmen vor, um vergleichbare Datenschutzvorfälle für die Zukunft nach Möglichkeit zu verhindern.

14. IT-Sicherheit

- 14.1. Datenschutz hängt in großem Umfang von der Sicherheit der betreffenden IT-Systeme ab. Die WWU hat unter Federführung des IV-Sicherheitsteams die „Informationssicherheitsleitlinie der Westfälischen Wilhelms-Universität“ erlassen. Diese formuliert u.a. allgemeine Sicherheitsziele bei der Informationsverarbeitung und ist von allen Mitgliedern der WWU bei der technischen Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten.
- 14.2. Die/Der Datenschutzbeauftragte steht in regelmäßigem Austausch mit der Leiterin/dem Leiter des IT-Sicherheitsteams der WWU.

15. Datenschutzrechtliche Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät

Die Bearbeitung der datenschutzrechtlichen Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät richtet sich nach den Regelungen des Kooperationsvertrages zwischen WWU und UKM sowie ergänzender datenschutzrechtlicher Vereinbarungen zwischen der WWU und dem UKM.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.06.2020. Das vorstehende Datenschutzkonzept wird hiermit verkündet.

Münster, den 09.07.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Philosophie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 13.07.2020**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
 - § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 12 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**
 - § 13 Die Masterarbeit**
 - § 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 15 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 17 Nachteilsausgleich**
 - § 18 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 20 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 21 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
 - § 22 Einsicht in die Studienakten**
 - § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 24 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 25 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Studiengang Master of Arts Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der Philosophie so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4**Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5**Zuständigkeit**

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Philosophie und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie zuständig. ²Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. ⁴Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich

über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

- (2) Die Dekanin/Der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.
- (3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Master of Arts Philosophie oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so gestaltet, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

- (1) ¹Das Masterstudium im Studiengang Philosophie umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule:

- Theoretische Philosophie
- Praktische Philosophie
- Forschung, Vermittlung, Praxis
- Individuelle Vertiefung
- Masterarbeit

Wahlpflichtmodule im Ergänzungsbereich

- Geschichte der Philosophie
- Kulturphilosophie und Ästhetik

Wahlpflichtmodule im Schwerpunktbereich:

- Schwerpunkt Theoretische Philosophie
- Schwerpunkt Praktische Philosophie
- Schwerpunkt Geschichte der Philosophie
- Schwerpunkt Kulturphilosophie und Ästhetik

²Aus dem Ergänzungsbereich ist ein Modul zu wählen, aus dem Schwerpunktbereich sind zwei unterschiedliche Module zu wählen.

- (2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 26 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9**Lehrveranstaltungsarten**

Lehrveranstaltungen im Master of Arts sind

- Seminare
- Kolloquien
- Vermittlungstätigkeiten
- Arbeitskreise
- Praktika
- Workshops

§ 10**Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb der darin angegebenen Anzahl von Leistungspunkten.
- (5) ¹Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein. ²Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (6) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (7) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Das Modul „Forschung, Vermittlung, Praxis“ wird ohne Prüfungen abgeschlossen. ²Innerhalb aller anderen Module ist jeweils mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. ³Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ⁴Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle, Berichte. ⁵Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebote-

nen Sprache erbracht werden. ⁶Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

- (3) Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung.
- (4) ¹Die Teilnahme an Prüfungen, an Veranstaltungen und an nicht prüfungsrelevanten Studienleistungen setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Anmeldung zu Veranstaltungen und Studienleistungen erfolgt auf elektronischem Weg innerhalb des für jedes Semester festgelegten hochschulweit einheitlichen Zeitraums. ³Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen auch zurückgenommen werden. ⁴Auch die Teilnahme an Wiederholungsversuchen setzt die vorherige Anmeldung voraus. ⁵Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁶Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen erfolgt persönlich und schriftlich innerhalb der durch das Fach festgelegten, öffentlich bekannt gegebenen Fristen.

§ 12

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und Multiple-Choice) abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
- „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 - „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 - „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

- (3) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 13

Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus einem Bereich der Philosophie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 15 bestellten Prüferin/Prüfer gestellt, die/der die Studierende/den Studierenden während der Anfertigung der Masterarbeit betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 75 Leistungspunkte erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in ge-

rader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch ärztliches Attest) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 18 Absatz 4.

- (6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁵Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zwecke der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form in zweifacher Ausfertigung einzureichen, wobei eine fristgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von der Dekanin/dem Dekan in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 23 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder

lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 15

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) ¹Die Dekanin/der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Sie/Er kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 15.
- (7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 18 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 19 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

- (8) ¹Studierende können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 16

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt.

²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 17

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 11 und § 12 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 19 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Studierende, die ein Wahlpflichtmodul im Ergänzungsbereich oder im Schwerpunktbereich nach § 8 nicht bestanden haben, dürfen auf Antrag im Prüfungsamt zum Zweck der Prüfungswiederholung ein anderes Modul aus demselben Bereich wählen. ²Dies ist sowohl nach dem 1. wie auch nach dem 2. Fehlversuch möglich. ³Hierdurch erhöht sich jedoch nicht die Gesamtzahl der Versuche, die innerhalb dieses Bereichs zulässig sind. ⁴Im Ergänzungsbereich sind insgesamt 2 Fehlversuche zulässig; im Schwerpunktbereich sind insgesamt 4 Fehlversuche zulässig, je Modul jedoch maximal 2.

- (4) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
- ³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.
- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) ¹Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit werden die Studierenden informiert. ²Für die schriftlichen Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen wird die Bewertung durch Aushang oder auf elektronischem Weg öffentlich bekannt gegeben. ³Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung

teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁴Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

- (4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 30 % in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 20

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- die Note der Masterarbeit,
 - das Thema der Masterarbeit,
 - die Gesamtnote der Masterprüfung,

- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 21

Diploma Supplement mit Transcript of Records

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 22

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. ⁴Die Dekanin/der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁶§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt

§ 23**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24**Ungültigkeit von Einzelleistungen**

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25**Aberkennung des Mastergrades**

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 24 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 26**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 in den Masterstudiengang Philosophie eingeschrieben werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 15.06.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13.07.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: ModulbeschreibungenTheoretische Philosophie

Studiengang	Master of Arts Philosophie
Modul	Theoretische Philosophie
Modulnummer	TPh

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1. oder 2.	
Leistungspunkte (LP)	11	
Workload (h) insgesamt	330 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Das Modul soll die Fähigkeit fördern, sich in Diskussionszusammenhängen der theoretischen Philosophie sicher zu bewegen. Es stellt als Pflichtmodul die Breite der philosophischen Ausbildung auf dem Gebiet der theoretischen Philosophie sicher.		
Lehrinhalte		
Im Modul Theoretische Philosophie erweitern Studierende ihr Wissen über Themen der theoretischen Philosophie. Die Veranstaltungen des Moduls behandeln auf fortgeschrittenem Niveau klassische und zeitgenössische Theorien und Fragenkreise, die sich den Disziplinen Erkenntnistheorie, Metaphysik, Logik, Sprachphilosophie, allgemeine Wissenschaftstheorie und/oder Philosophie des Geistes zuordnen lassen.		
Lernergebnisse		
Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse über Positionen, Autoren und/oder Fragestellungen der theoretischen Philosophie erworben. Sie können Querverbindungen herstellen und Positionen applizieren. Außerdem sind die Studierenden imstande, ihre eigenen Neigungen, Interessen und Stärken genauer kennen zu lernen, um anschließend ggf. eine begründete Schwerpunktsetzung im Bereich der theoretischen Philosophie vornehmen zu können. Wie durch alle Module im Philosophiestudium erwerben die Studierenden auch durch dieses Modul analytisch-argumentative und diskursive Fähigkeiten, die Fähigkeit zur Texterschließung und -interpretation sowie die Fähigkeit, sinnlose Aussagen und leere Begriffe als solche zu identifizieren. Je nach Seminarwahl haben die Studierenden ein überfachliches Verständnis für wissenschaftliche oder metaphysische Fragen erworben.		

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	S	Seminar	Seminar zur theoretischen Philosophie	P	30/2	90-180
2.	S	Seminar	Seminar zur theoretischen Philosophie	P	30/2	90-180
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Studierende haben in der Regel die Wahl zwischen mehreren Veranstaltungen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Mündliche Prüfung	30 Minuten	-	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Argumentanalyse(n) (schriftlich oder mündlich), Lektüredokumentation(en) (z.B. Lese-/Lerntagebuch, Exzerpt, Zusammenfassung, Präparation), Sitzungs-dokumentation(en) (z.B. Protokoll) oder Impulsreferat(e)		5-10 S./ ca. 30 Min.	1.	-
2.	Argumentanalyse(n) (schriftlich oder mündlich), Lektüredokumentation(en) (z.B. Lese-/Lerntagebuch, Exzerpt, Zusammenfassung, Präparation), Sitzungs-dokumentation(en) (z.B. Protokoll) oder Impulsreferat(e)		5-10 S./ ca. 30 Min.	2.	-
Die Studienleistungen dienen der Vorbereitung auf die Prüfung. Die Art der Studienleistung richtet sich nach den Seminarthemen und wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Mündliche und schriftliche Leistungen können auch in mehreren kürzeren Einheiten erbracht werden.					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung	Nr. 1	3 LP
Studienleistungen	Nr. 1	3 LP
	Nr. 2	3 LP
Summe LP		11

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Oliver Scholz/Prof. Dr. Nikolaus Strobach
Anbietender Fachbereich	Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Theoretical Philosophy
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Seminar in Theoretical Philosophy
	Seminar in Theoretical Philosophy

9 Sonstiges	
	-

Praktische Philosophie

Studiengang	Master of Arts Philosophie
Modul	Praktische Philosophie
Modulnummer	PPh

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1. oder 2.	
Leistungspunkte (LP)	11	
Workload (h) insgesamt	330 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul soll die Fähigkeit fördern, sich in Diskussionszusammenhängen der praktischen Philosophie sicher zu bewegen. Es stellt als Pflichtmodul die Breite der philosophischen Ausbildung auf dem Gebiet der praktischen Philosophie sicher.	
Lehrinhalte	
Im Modul Praktische Philosophie erweitern Studierende ihr Wissen über Themen der praktischen Philosophie. Die Veranstaltungen des Moduls behandeln auf fortgeschrittenem Niveau klassische und zeitgenössische Theorien und Fragenkreise, die sich der Handlungstheorie, Ethik, der politischen Philosophie sowie der Rechts- und Sozialphilosophie zuordnen lassen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden können sich in Diskussionszusammenhängen der praktischen Philosophie sicher bewegen, Querverbindungen herstellen und Positionen applizieren. Außerdem haben sie ihre eigenen Neigungen, Interessen und Stärken genauer kennen gelernt, um anschließend ggf. eine begründete Schwerpunktsetzung im Bereich der praktischen Philosophie vornehmen zu können. Wie durch alle Module im Philosophiestudium erwerben die Studierenden auch durch dieses Modul analytisch-argumentative und diskursive Fähigkeiten, die Fähigkeit zur Texterschließung und -interpretation sowie die Fähigkeit, sinnlose Aussagen und leere Begriffe als solche zu identifizieren. Je nach Seminarwahl haben die Studierenden darüber hinaus ein überfachliches Verständnis für ethische und politische Problemstellungen erworben.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	S	Seminar	Seminar zur praktischen Philosophie	P	30/2	90-180
2.	S	Seminar	Seminar zur praktischen Philosophie	P	30/2	90-180
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Studierende haben in der Regel die Wahl zwischen mehreren Veranstaltungen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Mündliche Prüfung	30 Minuten	-	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Argumentanalyse(n) (schriftlich oder mündlich), Lektüredokumentation(en) (z.B. Lese-/Lerntagebuch, Exzerpt, Zusammenfassung, Präparation), Sitzungsdokumentation(en) (z.B. Protokoll) oder Impulsreferat(e)		5-10 S./ ca. 30 Min.	1.	-
2.	Argumentanalyse(n) (schriftlich oder mündlich), Lektüredokumentation(en) (z.B. Lese-/Lerntagebuch, Exzerpt, Zusammenfassung, Präparation), Sitzungsdokumentation(en) (z.B. Protokoll) oder Impulsreferat(e)		5-10 S./ ca. 30 Min.	2.	-
Die Studienleistungen dienen der Vorbereitung auf die Prüfung. Die Art der Studienleistung richtet sich nach den Seminarthemen und wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Mündliche und schriftliche Leistungen können auch in mehreren kürzeren Einheiten erbracht werden.					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	3 LP
	Nr. 2	3 LP
Summe LP		11 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Franziska Dübgen/Prof. Dr. Michael Quante
Anbietender Fachbereich	Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Practical Philosophy
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Seminar in Practical Philosophy
	Seminar in Practical Philosophy

9 Sonstiges	
	-

Geschichte der Philosophie

Studiengang	Master of Arts Philosophie
Modul	Geschichte der Philosophie
Modulnummer	GPh

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3.	
Leistungspunkte (LP)	11	
Workload (h) insgesamt	330	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul soll die Fähigkeit fördern, sich in Diskussionszusammenhängen der Philosophiegeschichte sicher zu bewegen. Es besteht Wahlpflicht zwischen den Modulen „Geschichte der Philosophie“ und „Kulturphilosophie und Ästhetik“; durch das verpflichtende Studium eines dieser beiden Gebiete (neben der Praktischen und der Theoretischen Philosophie) soll die Breite der philosophischen Ausbildung sichergestellt werden.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul zielt auf die Erweiterung philosophiegeschichtlicher Kenntnisse. Es werden grundlegende philosophiehistorische Zusammenhänge, Wechselwirkungen zwischen historischen Positionen der Philosophie sowie der Beitrag historischer Autoren zu philosophischen Sachfragen vermittelt. Die Veranstaltungen des Moduls behandeln eine historische Epoche der Philosophie, eine philosophiehistorische Strömung, Schule oder Tradition, einzelne oder mehrere Personen der Philosophiegeschichte oder eine systematische Frage im Bereich der theoretischen und/oder praktischen Philosophie in ihrer historischen Dimension. Sie vermitteln hierdurch zugleich Kenntnisse über wichtige abendländische Traditionslinien, die in andere Bereiche der Kultur ausgestrahlt haben.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Studierende haben die Fähigkeit entwickelt, historisch entfernte philosophische Texte zu erschließen und zu interpretieren, historische Zusammenhänge zwischen Texten, Autoren und Strömungen zu erkennen und darzustellen und allgemeinere kulturelle Zusammenhänge und mögliche Einflüsse zu erkennen und mit der gebotenen Umsicht zu bewerten. Außerdem haben sie ihre eigenen Neigungen, Interessen und Stärken genauer kennen gelernt, um anschließend ggf. eine begründete Schwerpunktsetzung im Bereich der Geschichte der Philosophie vornehmen zu können. Wie durch alle Module im Philosophiestudium erwerben die Studierenden auch durch dieses Modul analytisch-argumentative und diskursive Fähigkeiten, die Fähigkeit zur Texterschließung und -interpretation sowie die Fähigkeit, sinnlose Aussagen und leere Begriffe als solche zu identifizieren.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	S	Seminar	Seminar zur Geschichte der Philosophie	P	(30)/2	90-180
2.	S	Seminar	Seminar zur Geschichte der Philosophie	P	(30)/2	90-180
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Studierende haben in der Regel die Wahl zwischen mehreren Veranstaltungen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Mündliche Prüfung	30 Minuten	-	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Argumentanalyse(n) (schriftlich oder mündlich), Lektüredokumentation(en) (z.B. Lese-/Lerntagebuch, Exzerpt, Zusammenfassung, Präparation), Sitzungsdokumentation(en) (z.B. Protokoll) oder Impulsreferat(e)		5-10 S./ca. 30 Min.	1.	-
2.	Argumentanalyse(n) (schriftlich oder mündlich), Lektüredokumentation(en) (z.B. Lese-/Lerntagebuch, Exzerpt, Zusammenfassung, Präparation), Sitzungsdokumentation(en) (z.B. Protokoll) oder Impulsreferat(e)		5-10 S./ca. 30 Min.	2.	-
Die Studienleistungen dienen der Vorbereitung auf die Prüfung. Die Art der Studienleistung richtet sich nach den Seminarthemen und wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Mündliche und schriftliche Leistungen können auch in mehreren kürzeren Einheiten erbracht werden.					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	3 LP
	Nr. 2	3 LP
Summe LP		11 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Thomas Leinkauf/Prof. Dr. Walter Mesch	
Anbietender Fachbereich	Geschichte/ Philosophie	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	History of Philosophy	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Seminar in History of Philosophy	
	Seminar in History of Philosophy	

9	Sonstiges	
	Studierende wählen entweder das Modul „Geschichte der Philosophie“ oder das Modul „Kulturphilosophie und Ästhetik“.	

Kulturphilosophie und Ästhetik

Studiengang	Master of Arts Philosophie
Modul	Kulturphilosophie und Ästhetik
Modulnummer	KÄ

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3.	
Leistungspunkte (LP)	11	
Workload (h) insgesamt	330	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Ziel des Moduls ist die Erweiterung der Kenntnisse über zentralen Fragen und Positionen der Kulturphilosophie und Ästhetik. Es besteht Wahlpflicht zwischen den Modulen „Kulturphilosophie und Ästhetik“ und „Geschichte der Philosophie“; durch das verpflichtende Studium eines dieser beiden Gebiete (neben der Praktischen und der Theoretischen Philosophie) soll die Breite der philosophischen Ausbildung sichergestellt werden.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Veranstaltungen des Moduls dienen der vertieften Beschäftigung mit speziellen kulturphilosophischen und ästhetischen Themen, z. B. der Analyse des Begriffs der Kultur oder der Eigenart ästhetischer Erfahrung oder der Frage nach der Funktion und angemessenen Bewertung von bildender Kunst, Literatur, Film und anderen Künsten. Das Modul vermittelt Kenntnisse über den philosophischen Hintergrund von kulturellen Leistungen in Vergangenheit und Gegenwart.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erkennen die für die Kulturphilosophie und Ästhetik spezifische Denk- und Argumentationsweisen. Sie können sich kompetent und aus einer philosophischen Perspektive an Debatten über kulturelle Fragen beteiligen. Außerdem haben sie ihre eigenen Neigungen, Interessen und Stärken genauer kennen gelernt, um anschließend ggf. eine begründete Schwerpunktsetzung im Bereich der Kulturphilosophie und Ästhetik vornehmen zu können. Wie durch alle Module im Philosophiestudium erwerben die Studierenden auch durch dieses Modul analytisch-argumentative und diskursive Fähigkeiten, die Fähigkeit zur Texterschließung und -interpretation sowie die Fähigkeit, sinnlose Aussagen und leere Begriffe als solche zu identifizieren.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	S	Seminar	Seminar zur Kulturphilosophie und Ästhetik	P	(30)/2	90-180
2.	S	Seminar	Seminar zur Kulturphilosophie und Ästhetik	P	(30)/2	90-180
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Studierende haben in der Regel die Wahl zwischen mehreren Veranstaltungen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Mündliche Prüfung	30 Minuten	-	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Argumentanalyse(n) (schriftlich oder mündlich), Lektüredokumentation(en) (z.B. Lese-/Lerntagebuch, Exzerpt, Zusammenfassung, Präparation), Sitzungsdokumentation(en) (z.B. Protokoll) oder Impulsreferat(e)		5-10 S./ca. 30 Min.	1.	-
2.	Argumentanalyse(n) (schriftlich oder mündlich), Lektüredokumentation(en) (z.B. Lese-/Lerntagebuch, Exzerpt, Zusammenfassung, Präparation), Sitzungsdokumentation(en) (z.B. Protokoll) oder Impulsreferat(e)		5-10 S./ca. 30 Min.	2.	-
Die Studienleistungen dienen der Vorbereitung auf die Prüfung. Die Art der Studienleistung richtet sich nach den Seminarthemen und wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Mündliche und schriftliche Leistungen können auch in mehreren kürzeren Einheiten erbracht werden.					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	3 LP
	Nr. 2	3 LP
Summe LP		11 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Reinold Schmücker
Anbietender Fachbereich	Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Cultural Philosophy and Aesthetics
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar in Cultural Philosophy and Aesthetics
	LV Nr. 2: Seminar in Cultural Philosophy and Aesthetics

9 Sonstiges	
	Studierende wählen entweder das Modul „Geschichte der Philosophie“ oder das Modul „Kulturphilosophie und Ästhetik“.

Schwerpunkt Theoretische Philosophie

Studiengang	Master of Arts Philosophie
Modul	Schwerpunkt Theoretische Philosophie
Modulnummer	STPh

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1. oder 2.	
Leistungspunkte (LP)	15	
Workload (h) insgesamt	450	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist die Vermittlung von vertieften Kenntnissen über typische Methoden, Fragestellungen, Argumente und Argumentationsstrategien im Bereich der theoretischen Philosophie. Das Modul ist eines von zwei unterschiedlichen Schwerpunktmodulen, die die Studierenden wählen müssen. Zur Wahl stehen die Module „Schwerpunkt Theoretische Philosophie“, „Schwerpunkt Praktische Philosophie“, „Schwerpunkt Geschichte der Philosophie“ und „Schwerpunkt Kulturphilosophie und Ästhetik“.	
Lehrinhalte	
Die Veranstaltungen des Moduls behandeln auf fortgeschrittenem Niveau klassische und zeitgenössische Theorien und Fragenkreise, die sich den Disziplinen Erkenntnistheorie, Metaphysik, Logik, Sprachphilosophie, allgemeine Wissenschaftstheorie und/oder Philosophie des Geistes zuordnen lassen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden haben ihre methodischen und inhaltlichen Kompetenzen im Bereich der theoretischen Philosophie anhand von exemplarisch zu untersuchenden Problemen oder Theorien auf diesem Gebiet weiter vertieft. Insbesondere haben sie ihre Fähigkeit geschult, einen längeren argumentativen Text zur theoretischen Philosophie zu verfassen. Hierdurch haben Studierende die überfachliche Qualifikation erworben, Gedankengänge stringent zu entwickeln und wiederzugeben. Wie durch alle Module im Philosophiestudium erwerben die Studierenden auch durch dieses Modul analytisch-argumentative und diskursive Fähigkeiten, die Fähigkeit zur Texterschließung und -interpretation sowie die Fähigkeit, sinnlose Aussagen und leere Begriffe als solche zu identifizieren.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	S	Seminar	Seminar zur theoretischen Philosophie	P	30/2	90-300
2.	S	Seminar	Seminar zur theoretischen Philosophie	P	30/2	90-300
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Studierende haben in der Regel die Wahl zwischen mehreren Veranstaltungen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MP	Hausarbeit oder bei Teilnahme an den Münsterschen Vorlesungen Vortrag mit Ausarbeitung (zu einem Thema aus der theoretischen Philosophie)	HA ca. 25 S./Vortrag und Ausarbeitung (ca. 20 Min., 15-20 S.)	-	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		13 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Argumentanalyse(n) (schriftlich oder mündlich), Lektüredokumentation(en) (z.B. Lese-/Lerntagebuch, Exzerpt, Zusammenfassung, Präparation), Sitzungsdokumentation(en) (z.B. Protokoll) oder Impulsreferat(e)		5-10 S./ca. 30 Min.	1.	-
2.	Argumentanalyse(n) (schriftlich oder mündlich), Lektüredokumentation(en) (z.B. Lese-/Lerntagebuch, Exzerpt, Zusammenfassung, Präparation), Sitzungsdokumentation(en) (z.B. Protokoll) oder Impulsreferat(e)		5-10 S./ca. 30 Min.	2.	-
Die Studienleistungen dienen der Vorbereitung auf die Prüfung. Die Art der Studienleistung richtet sich nach den Seminarthemen und wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Mündliche und schriftliche Leistungen können auch in mehreren kürzeren Einheiten erbracht werden.					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	7 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	3 LP
	Nr. 2	3 LP
Summe LP		15

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Ulrich Krohs/ Prof. Dr. Oliver Scholz/ Prof. Dr. Nikolaus Strobach	
Anbietender Fachbereich	Geschichte/Philosophie	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Main Focus Theoretical Philosophy	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar in Theoretical Philosophy	
	LV Nr. 2: Seminar in Theoretical Philosophy	

9	Sonstiges	
	<p>a) Studierende wählen zwei verschiedene Schwerpunktmodule.</p> <p>b) Die Teilnahme an den Münsterschen Vorlesungen setzt in der Regel den Besuch des vorausgehenden Vorbereitungsseminars voraus. Das Vorbereitungsseminar wird als solches im Vorlesungsverzeichnis angekündigt. Je nach Planung finden parallel zum Seminar oder nach Abschluss des Seminars Gruppensitzungen statt, die der Vorbereitung des Vortrags dienen; wer die Prüfungsform „Vortrag und Ausarbeitung bei Teilnahme an den Münsterschen Vorlesungen“ wählt, ist zur Anwesenheit bei den Vorbereitungssitzungen und beim Kolloquium mit dem Gast verpflichtet. Die Termine der Vorbereitungssitzungen werden durch die Teilnehmer/innen festgelegt, bei kurzfristiger Verhinderung eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin z.B. aufgrund von Krankheit, soll ein neuer Termin festgelegt werden.</p> <p>c) Der Besuch des Vorbereitungsseminars verpflichtet nicht zur Prüfungsform „Teilnahme an den Münsterschen Vorlesungen“.</p>	

Schwerpunkt Praktische Philosophie

Studiengang	Master of Arts Philosophie
Modul	Schwerpunkt Praktische Philosophie
Modulnummer	SPPh

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1. oder 2.	
Leistungspunkte (LP)	15	
Workload (h) insgesamt	450	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Ziel des Moduls ist die Vermittlung von vertieften Kenntnissen über typische Methoden, Fragestellungen, Argumente und Argumentationsstrategien im Bereich der praktischen Philosophie. Das Modul ist eines von zwei unterschiedlichen Schwerpunktmodulen, die die Studierenden wählen müssen. Zur Wahl stehen die Module „Schwerpunkt Theoretische Philosophie“, „Schwerpunkt Praktische Philosophie“, „Schwerpunkt Geschichte der Philosophie“ und „Schwerpunkt Kulturphilosophie und Ästhetik“.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse von typischen Methoden, Fragestellungen, Argumenten und Argumentationsstrategien im Bereich der praktischen Philosophie. Die Veranstaltungen des Moduls behandeln auf fortgeschrittenem Niveau klassische und zeitgenössische Theorien und Fragenkreise, die sich der Handlungstheorie, Ethik, der politischen Philosophie sowie der Rechts- und Sozialphilosophie zuordnen lassen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden haben ihre methodischen und inhaltlichen Kompetenzen im Bereich der praktischen Philosophie anhand von exemplarisch zu untersuchenden Problemen oder Theorien auf diesem Gebiet weiter vertieft. Insbesondere haben sie ihre Fähigkeit geschult, einen längeren argumentativen Text zur praktischen Philosophie zu verfassen. Hierdurch haben Studierende die überfachliche Qualifikation erworben, Gedankengänge stringent zu entwickeln und wiederzugeben. Wie durch alle Module im Philosophiestudium erwerben die Studierenden auch durch dieses Modul analytisch-argumentative und diskursive Fähigkeiten, die Fähigkeit zur Texterschließung und -interpretation sowie die Fähigkeit, sinnlose Aussagen und leere Begriffe als solche zu identifizieren.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	S	Seminar	Seminar zur praktischen Philosophie	P	30/2	90-300
2.	S	Seminar	Seminar zur praktischen Philosophie	P	30/2	90-300
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Studierende wählen zwischen verschiedenen Veranstaltungen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MP	Hausarbeit oder bei Teilnahme an den Münsterschen Vorlesungen Vortrag mit Ausarbeitung (zu einem Thema aus der praktischen Philosophie)	HA ca. 25 S./Vortrag und Ausarbeitung (ca. 20 Min., 15-20 S.)	-	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		13 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Argumentanalyse(n) (schriftlich oder mündlich), Lektüredokumentation(en) (z.B. Lese-/Lerntagebuch, Exzerpt, Zusammenfassung, Präparation), Sitzungsdokumentation(en) (z.B. Protokoll) oder Impulsreferat(e)		5-10 S./ca. 30 Min.	1.	-
2.	Argumentanalyse(n) (schriftlich oder mündlich), Lektüredokumentation(en) (z.B. Lese-/Lerntagebuch, Exzerpt, Zusammenfassung, Präparation), Sitzungsdokumentation(en) (z.B. Protokoll) oder Impulsreferat(e)		5-10 S./ca. 30 Min.	2.	-
Die Studienleistungen dienen der Vorbereitung auf die Prüfung. Die Art der Studienleistung richtet sich nach den Seminarthemen und wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Mündliche und schriftliche Leistungen können auch in mehreren kürzeren Einheiten erbracht werden.					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	7 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	3 LP
	Nr. 2	3 LP
Summe LP		15

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Franziska Dübgen/Prof. Dr. Michael Quante	
Anbietender Fachbereich	Geschichte/Philosophie	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Main Focus Practical Philosophy	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar in Practical Philosophy	
	LV Nr. 2: Seminar in Practical Philosophy	

9	Sonstiges	
	<p>a) Studierende wählen zwei verschiedene Schwerpunktmodule.</p> <p>b) Die Teilnahme an den Münsterschen Vorlesungen setzt in der Regel den Besuch des vorausgehenden Vorbereitungsseminars voraus. Das Vorbereitungsseminar wird als solches im Vorlesungsverzeichnis angekündigt. Je nach Planung finden parallel zum Seminar oder nach Abschluss des Seminars Gruppensitzungen statt, die der Vorbereitung des Vortrags dienen; wer die Prüfungsform „Vortrag und Ausarbeitung bei Teilnahme an den Münsterschen Vorlesungen“ wählt, ist zur Anwesenheit bei den Vorbereitungssitzungen und beim Kolloquium mit dem Gast verpflichtet. Die Termine der Vorbereitungssitzungen werden durch die Teilnehmer/innen festgelegt, bei kurzfristiger Verhinderung eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin z.B. aufgrund von Krankheit, soll ein neuer Termin festgelegt werden.</p> <p>c) Der Besuch des Vorbereitungsseminars verpflichtet nicht zur Prüfungsform „Teilnahme an den Münsterschen Vorlesungen“.</p>	

Schwerpunkt Geschichte der Philosophie

Studiengang	Master of Arts Philosophie
Modul	Schwerpunkt Geschichte der Philosophie
Modulnummer	SGPh

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1. oder 2.	
Leistungspunkte (LP)	15	
Workload (h) insgesamt	450	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist die Vermittlung von vertieften Kenntnissen über typische Methoden, Fragestellungen, Argumente und Argumentationsstrategien im Bereich der Geschichte der Philosophie. Das Modul ist eines von zwei unterschiedlichen Schwerpunktmodulen, die die Studierenden wählen müssen. Zur Wahl stehen die Module „Schwerpunkt Theoretische Philosophie“, „Schwerpunkt Praktische Philosophie“, „Schwerpunkt Geschichte der Philosophie“ und „Schwerpunkt Kulturphilosophie und Ästhetik“.	
Lehrinhalte	
Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse über typische Methoden, Fragestellungen, Argumente und Argumentationsstrategien im Bereich der Geschichte der Philosophie. Die Veranstaltungen des Moduls behandeln eine historische Epoche der Philosophie, eine philosophiehistorische Strömung, Schule oder Tradition, einzelne oder mehrere Personen der Philosophiegeschichte oder eine systematische Frage im Bereich der theoretischen und/oder praktischen Philosophie in ihrer historischen Dimension. Sie vermitteln hierdurch zugleich Kenntnisse über wichtige abendländische Traditionslinien, die in andere Bereiche der Kultur ausgestrahlt haben.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden haben ihre methodischen und inhaltlichen Kompetenzen im Bereich der Philosophiegeschichte anhand von exemplarisch zu untersuchenden Problemen oder Theorien auf diesem Gebiet weiter vertieft. Insbesondere haben sie ihre Fähigkeit geschult, einen längeren philosophiegeschichtlichen Text zu verfassen. Hierdurch haben Studierende die überfachliche Qualifikation erworben, Gedankengänge stringent zu entwickeln und wiederzugeben. Wie durch alle Module im Philosophiestudium erwerben die Studierenden auch durch dieses Modul analytisch-argumentative und diskursive Fähigkeiten, die Fähigkeit zur Texterschließung und -interpretation sowie die Fähigkeit, sinnlose Aussagen und leere Begriffe als solche zu identifizieren.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	S	Seminar	Seminar zur Geschichte der Philosophie	P	30/2	90-300
2.	S	Seminar	Seminar zur Geschichte der Philosophie	P	30/2	90-300
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Studierende haben in der Regel die Wahl zwischen mehreren Veranstaltungen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MP	Hausarbeit oder bei Teilnahme an den Münsterschen Vorlesungen Vortrag mit Ausarbeitung (zu einem philosophiegeschichtlichen Thema)	HA ca. 25 S./Vortrag und Ausarbeitung (ca. 20 Min., 15-20 S.)	-	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		13 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Argumentanalyse(n) (schriftlich oder mündlich), Lektüredokumentation(en) (z.B. Lese-/Lerntagebuch, Exzerpt, Zusammenfassung, Präparation), Sitzungsdokumentation(en) (z.B. Protokoll) oder Impulsreferat(e)		5-10 S./ca. 30 Min.	1.	-
2.	Argumentanalyse(n) (schriftlich oder mündlich), Lektüredokumentation(en) (z.B. Lese-/Lerntagebuch, Exzerpt, Zusammenfassung, Präparation), Sitzungsdokumentation(en) (z.B. Protokoll) oder Impulsreferat(e)		5-10 S./ca. 30 Min.	2.	-
Die Studienleistungen dienen der Vorbereitung auf die Prüfung. Die Art der Studienleistung richtet sich nach den Seminarthemen und wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Mündliche und schriftliche Leistungen können auch in mehreren kürzeren Einheiten erbracht werden.					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	7 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	3 LP
	Nr. 2	3 LP
Summe LP		15

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Thomas Leinkauf / Prof. Dr. Walter Mesch
Anbietender Fachbereich	Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Main Focus History of Philosophy
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar in History of Philosophy
	LV Nr. 2: Seminar in History of Philosophy

9 Sonstiges	
	<p>a) Studierende wählen zwei verschiedene Schwerpunktmodule.</p> <p>b) Die Teilnahme an den Münsterschen Vorlesungen setzt in der Regel den Besuch des vorausgehenden Vorbereitungsseminars voraus. Das Vorbereitungsseminar wird als solches im Vorlesungsverzeichnis angekündigt. Je nach Planung finden parallel zum Seminar oder nach Abschluss des Seminars Gruppensitzungen statt, die der Vorbereitung des Vortrags dienen; wer die Prüfungsform „Vortrag und Ausarbeitung bei Teilnahme an den Münsterschen Vorlesungen“ wählt, ist zur Anwesenheit bei den Vorbereitungssitzungen und beim Kolloquium mit dem Gast verpflichtet. Die Termine der Vorbereitungssitzungen werden durch die Teilnehmer festgelegt, bei kurzfristiger Verhinderung eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin z.B. aufgrund von Krankheit, soll ein neuer Termin festgelegt werden.</p> <p>c) Der Besuch des Vorbereitungsseminars verpflichtet nicht zur Prüfungsform „Teilnahme an den Münsterschen Vorlesungen“.</p>

Schwerpunkt Kulturphilosophie und Ästhetik

Studiengang	Master of Arts Philosophie
Modul	Schwerpunkt Kulturphilosophie und Ästhetik
Modulnummer	SKÄ

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1. oder 2.	
Leistungspunkte (LP)	15	
Workload (h) insgesamt	450	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist die Vermittlung von vertieften Kenntnissen über typische Methoden, Fragestellungen, Argumente und Argumentationsstrategien im Bereich der Kulturphilosophie und Ästhetik. Das Modul ist eines von zwei unterschiedlichen Schwerpunktmodulen, die die Studierenden wählen müssen. Zur Wahl stehen die Module „Schwerpunkt Theoretische Philosophie“, „Schwerpunkt Praktische Philosophie“, „Schwerpunkt Geschichte der Philosophie“ und „Schwerpunkt Kulturphilosophie und Ästhetik“.	
Lehrinhalte	
Die Veranstaltungen des Moduls behandeln speziellen kulturphilosophischen und ästhetischen Themen, z. B. der Analyse des Begriffs der Kultur oder der Eigenart ästhetischer Erfahrung oder der Frage nach der Funktion und angemessenen Bewertung von bildender Kunst, Literatur, Film und anderen Künsten. Es vermittelt vertiefte Kenntnisse über den philosophischen Hintergrund von kulturellen Leistungen in Vergangenheit und Gegenwart.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden vertiefen ihre methodische und inhaltliche Kompetenz auf den Gebieten der Kulturphilosophie und/oder Ästhetik anhand exemplarisch zu untersuchender Theorien, Strömungen oder Probleme. Insbesondere wird die Fähigkeit geschult, einen längeren argumentativen Text zu einem kulturphilosophischen oder ästhetischen Thema zu verfassen. Außerdem fördert das Modul wie alle Module im Philosophiestudium analytisch-argumentative und diskursive Fähigkeiten, die Fähigkeit zur Texterschließung und -interpretation sowie die Fähigkeit, sinnlose Aussagen und leere Begriffe als solche zu identifizieren.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	S	Seminar	Seminar zur Kulturphilosophie und Ästhetik	P	(30)/2	90-300
2.	S	Seminar	Seminar zur Kulturphilosophie und Ästhetik	P	(30)/2	90-300
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Studierende haben in der Regel die Wahl zwischen mehreren Veranstaltungen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MP	Hausarbeit oder bei Teilnahme an den Münsterschen Vorlesungen Vortrag mit Ausarbeitung (zu einem Thema aus der Kulturphilosophie oder Ästhetik)	HA ca. 25 S./Vortrag und Ausarbeitung (ca. 20 Min., 15-20 S.)	-	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		13 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Argumentanalyse(n) (schriftlich oder mündlich), Lektüredokumentation(en) (z.B. Lese-/Lerntagebuch, Exzerpt, Zusammenfassung, Präparation), Sitzungsdokumentation(en) (z.B. Protokoll) oder Impulsreferat(e)		5-10 S./ca. 30 Min.	1.	-
2.	Argumentanalyse(n) (schriftlich oder mündlich), Lektüredokumentation(en) (z.B. Lese-/Lerntagebuch, Exzerpt, Zusammenfassung, Präparation), Sitzungsdokumentation(en) (z.B. Protokoll) oder Impulsreferat(e)		5-10 S./ca. 30 Min.	2.	-
Die Studienleistungen dienen der Vorbereitung auf die Prüfung. Die Art der Studienleistung richtet sich nach den Seminarthemen und wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Mündliche und schriftliche Leistungen können auch in mehreren kürzeren Einheiten erbracht werden.					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	7 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	3 LP
	Nr. 2	3 LP
Summe LP		15

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Reinold Schmücker	
Anbietender Fachbereich	Geschichte/Philosophie	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Main Focus Cultural Philosophy and Aesthetics	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar in Cultural Philosophy and Aesthetics	
	LV Nr. 2: Seminar in Cultural Philosophy and Aesthetics	

8	Sonstiges	
	<p>a) Studierende wählen zwei verschiedene Schwerpunktmodule.</p> <p>b) Die Teilnahme an den Münsterschen Vorlesungen setzt in der Regel den Besuch des vorausgehenden Vorbereitungsseminars voraus. Das Vorbereitungsseminar wird als solches im Vorlesungsverzeichnis angekündigt. Je nach Planung finden parallel zum Seminar oder nach Abschluss des Seminars Gruppensitzungen statt, die der Vorbereitung des Vortrags dienen; wer die Prüfungsform „Vortrag und Ausarbeitung bei Teilnahme an den Münsterschen Vorlesungen“ wählt, ist zur Anwesenheit bei den Vorbereitungssitzungen und beim Kolloquium mit dem Gast verpflichtet. Die Termine der Vorbereitungssitzungen werden durch die Teilnehmer festgelegt, bei kurzfristiger Verhinderung eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin z.B. aufgrund von Krankheit, soll ein neuer Termin festgelegt werden.</p> <p>c) Der Besuch des Vorbereitungsseminars verpflichtet nicht zur Prüfungsform „Teilnahme an den Münsterschen Vorlesungen“.</p>	

Individuelle Vertiefung

Studiengang	Master of Arts Philosophie
Modul	Individuelle Vertiefung
Modulnummer	IV

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3.	
Leistungspunkte (LP)	19	
Workload (h) insgesamt	570	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul ist ein Pflichtmodul, das aber Veranstaltungen aller Gebiete umfassen kann. Es soll Studierende dabei unterstützen, ein eigenständiges akademisches Interessenprofil zu entwickeln.	
Lehrinhalte	
Die Lehrinhalte hängen davon ab, welche Wahl Studierende treffen. Je nach Interesse werden Veranstaltungen aus der theoretischen Philosophie, der praktischen Philosophie, der Kulturphilosophie und Ästhetik, der Geschichte der Philosophie und/oder auch aus der allgemeinen Philosophiedidaktik besucht.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden haben gebietsübergreifende Querverbindungen zwischen verschiedenen Teilbereichen und Disziplinen gezogen und philosophische Probleme oder Positionen unter einem neuen Blickwinkel begriffen. Sie beherrschen es, souverän und selbstständig eine Fragestellung oder ein Thema zu verfolgen und einen längeren argumentativen Text zu einer solchen Frage zu verfassen. Außerdem fördert das Modul wie alle Module im Philosophiestudium analytisch-argumentative und diskursive Fähigkeiten, die Fähigkeit zur Texterschließung und -interpretation sowie die Fähigkeit, sinnlose Aussagen und leere Begriffe als solche zu identifizieren.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	S	Seminar	Seminar nach freier Wahl	P	(30)/2	90-300
2.	S	Seminar	Seminar nach freier Wahl	P	(30)/2	90-300
3.	S	Seminar	Seminar nach freier Wahl	P	(30)/2	90-300
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Studierende haben in der Regel die Wahl zwischen mehreren Veranstaltungen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MP	Hausarbeit (Thema ist freigestellt) oder Vortrag und Ausarbeitung bei Teilnahme an den Münsterschen Vorlesungen	HA ca. 25 S./Vortrag und Ausarbeitung (ca. 20 Min., 15-20 S.)	-	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			14 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Argumentanalyse(n) (schriftlich oder mündlich), Lektüredokumentation(en) (z.B. Lese-/Lerntagebuch, Exzerpt, Zusammenfassung, Präparation), Sitzungsdokumentation(en) (z.B. Protokoll) oder Impulsreferat(e)		5-10 S./ca. 30 Min.	1.	-
2.	Argumentanalyse(n) (schriftlich oder mündlich), Lektüredokumentation(en) (z.B. Lese-/Lerntagebuch, Exzerpt, Zusammenfassung, Präparation), Sitzungsdokumentation(en) (z.B. Protokoll) oder Impulsreferat(e)		5-10 S./ca. 30 Min.	2.	-
3.	Argumentanalyse(n) (schriftlich oder mündlich), Lektüredokumentation(en) (z.B. Lese-/Lerntagebuch, Exzerpt, Zusammenfassung, Präparation), Sitzungsdokumentation(en) (z.B. Protokoll) oder Impulsreferat(e)		5-10 S./ca. 30 Min.	3.	-
Die Studienleistungen dienen der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung. Die Art der Studienleistung richtet sich nach den Seminarthemen und wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Mündliche und schriftliche Leistungen können auch in mehreren kürzeren Einheiten erbracht werden.					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	7 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	3 LP
	Nr. 2	3 LP
	Nr. 3	3 LP
Summe LP		19

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Jeweiliger Geschäftsführende/r Direktor/in / Dr. Sibille Mischer
Anbietender Fachbereich	Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Individual Deepening of Knowledge
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar of someone's own choice
	LV Nr. 2: Seminar of someone's own choice
	LV Nr. 3: Seminar of someone's own choice

9 Sonstiges	
	<p>a) Die Teilnahme an den Münsterschen Vorlesungen setzt in der Regel den Besuch des vorausgehenden Vorbereitungsseminars voraus. Das Vorbereitungsseminar wird als solches im Vorlesungsverzeichnis angekündigt. Je nach Planung finden parallel zum Seminar oder nach Abschluss des Seminars Gruppensitzungen statt, die der Vorbereitung des Vortrags dienen; wer die Prüfungsform „Vortrag und Ausarbeitung bei Teilnahme an den Münsterschen Vorlesungen“ wählt, ist zur Anwesenheit bei den Vorbereitungssitzungen und beim Kolloquium mit dem Gast verpflichtet. Die Termine der Vorbereitungssitzungen werden durch die Teilnehmer festgelegt, bei kurzfristiger Verhinderung eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin z.B. aufgrund von Krankheit, soll ein neuer Termin festgelegt werden.</p> <p>b) Der Besuch des Vorbereitungsseminars verpflichtet nicht zur Prüfungsform „Teilnahme an den Münsterschen Vorlesungen“.</p>

Forschung, Vermittlung, Praxis

Studiengang	Master of Arts Philosophie
Modul	Forschung, Vermittlung, Praxis
Modulnummer	FV

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1. und 2.	
Leistungspunkte (LP)	8	
Workload (h) insgesamt	240	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Studierende sollen im Rahmen dieses Moduls erste Erfahrungen mit eigenständig organisierter philosophischer Forschung und Diskussion im universitären Rahmen und/oder mit der Vermittlung philosophischer Inhalte und/oder mit der beruflichen Praxis machen. Sie können die genannten Teilmodule in beliebiger Kombination belegen.	
Lehrinhalte	
Es gibt keine Lehrinhalte im eigentlichen Sinne.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden üben den Rollenwechsel ein: Aus der Studierendenrolle treten sie (je nach Schwerpunkt) in die Rolle des Vermittlers, des akademischen Diskurspartners und/oder Praktikanten ein. Das Modul fördert die Kompetenz, philosophische Inhalte zu vermitteln und didaktisch aufzubereiten, sich in seiner Arbeit eigenständig zu organisieren, sich aktuelle philosophische Texte und Theorien im Gespräch mit anderen fortgeschrittenen Studierenden, Doktoranden und/oder Institutsangehörigen anzueignen und auf Augenhöhe darüber zu diskutieren.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	K	Arbeitskreis	Arbeitskreis	WP	30 / 2	90
2	K	Arbeitskreis	Arbeitskreis	WP	30 / 2	90
3	K	Vermittlungstätigkeit	Vermittlungstätigkeit	WP	-	120
4	K	Vermittlungstätigkeit	Vermittlungstätigkeit	WP	-	120
5	P	Praktikum	Praktikum	WP	-	120
6	P	Praktikum	Praktikum	WP	-	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Studierende belegen zwei Lehrveranstaltungen: Sie können zweimal die Form Arbeitskreis oder zweimal die Form Vermittlungstätigkeit oder zweimal ein Praktikum (bzw. kombiniert zu einem längeren Praktikum) oder auch zwei verschiedene Formen aus Nr. 1-6 wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
-	-	-			
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		0 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Schriftlicher oder mündlicher Bericht		1-2 S./ 5-10 Min.	1, 2	-
2.	Schriftlicher oder mündlicher Bericht		1-2 S./ 5-10 Min.	3, 4	-
3.	Schriftlicher oder mündlicher Bericht		2 S./ 10 Min.	5, 6	-

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	<p>In Arbeitskreisen werden Texte und Problemstellungen auf Augenhöhe diskutiert; das Wesen eines Arbeitskreises besteht in der aktiven Teilnahme an der Gruppendiskussion. Daher besteht in Arbeitskreisen Anwesenheitspflicht.</p> <p>Für Tutoren, Kursleiter etc. besteht in ihren Veranstaltungen selbstverständlich Anwesenheitspflicht, da die Vermittlung sonst scheitert. Bei anderen Vermittlungstätigkeiten (z.B. als Organisator einer Ausstellung zu philosophischen Themen, bei der Entwicklung eines E-Learning-Formats) besteht Anwesenheitspflicht in dem Umfang, die nach der Form der Tätigkeit erforderlich ist. Auch beim Praktikum besteht Anwesenheitspflicht nach Maßgabe des Praktikumsgebers.</p> <p>Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.</p>

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	0 LP
	LV Nr. 4	0 LP
	LV Nr. 5	0 LP
	LV Nr. 6	0 LP
Prüfungsleistung/en	-	-
Studienleistung/en	Nr. 1	3 LP
	Nr. 2	4 LP
	Nr. 3	4 LP
Summe LP		8 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Dr. Sibille Mischer
Anbietender Fachbereich	Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Research, Instruction, Practice
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Study group
	LV Nr. 2: Instruction activity
	LV Nr. 3: Internship

9 Sonstiges	
	-

Masterarbeit

Studiengang	Master of Arts Philosophie
Modul	Masterarbeit und Masterkolloquium
Modulnummer	MA

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4.	
Leistungspunkte (LP)	30	
Workload (h) insgesamt	300	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul hat das Ziel, die Studierenden in die Bearbeitung eines wissenschaftlichen Projekts einzuführen.	
Lehrinhalte	
Die Masterarbeit behandelt ein Thema aus dem Bereich der Philosophie auf wissenschaftlich fortgeschrittenem Niveau. Im Kolloquium diskutieren die Studierenden (gemeinsam mit dem Prüfer/der Prüferin) unterschiedliche Abschlussarbeiten und machen Bekanntschaft mit den darin behandelten Fragen und methodischen Zugriffsarten.	
Lernergebnisse	
Im Masterarbeitsmodul haben die Studierenden das Erstellen eines längeren (nicht mehr als 60 Seiten à 1800 Zeichen umfassenden) philosophischen Textes erlernt. Sie haben gelernt, ihre in den anderen Modulen erworbenen Kompetenzen und Erfahrungen auf ein größeres Projekt anzuwenden. Sie haben zusätzliche Kompetenzen in der Organisation und Recherche, der Planung und Gliederung eines Textes und der Einteilung der eigenen Arbeitszeit erworben. Im Kolloquium haben die Studierenden ihre bereits in anderen Veranstaltungen erworbenen Diskurskompetenzen vertieft; sie können eine philosophische Arbeit in einer wissenschaftlichen Öffentlichkeit präsentieren, für ihr Projekt und ihr Thema einstehen und Kritik konstruktiv umsetzen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	S	Kolloquium	Masterarbeitskolloquium	P	30/2	90
2.	-	-	Masterarbeit	P	-	780
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Studierende besuchen ein Masterkolloquium, das i.d.R. der Betreuer bzw. die Betreuerin ihrer Masterarbeit anbietet.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Masterarbeit	Max. 60 Seiten à 1800 Zeichen	-	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		30 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Präsentation(en)		10 bis 60 Min.	1.	-

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	75 LP aus früheren Modulen
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeitsprojekte und geben sich gegenseitig Feedback. Das Kolloquium basiert auf dem Prinzip der wechselseitigen, kollegialen Kritik und Unterstützung. Studierende lernen dabei nicht nur aus den Anregungen, die sie zu ihren eigenen Projekten erhalten, sondern auch aus dem Feedback zu den Arbeiten ihrer Kommilitonen. Im Kolloquium besteht daher Anwesenheitspflicht. Bei Anwesenheitspflicht dürfen Studierende zweimal entschuldigt fehlen.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	26 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	3 LP
Summe LP		30

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Der jeweilige Betreuer/die jeweilige Betreuerin der Masterarbeit	
Anbietender Fachbereich	Geschichte/Philosophie	

8 Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Master Thesis and Master Colloquium	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Master Colloquium	

9 Sonstiges		
	-	

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Lernbereich Sprachliche Grundbildung
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums
für das Lehramt an Grundschulen
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 09.07.2018
vom 27.07.2020**

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 777 ff.), zuletzt geändert durch die Siebente Änderungsordnung vom 2. Februar 2018 (AB Uni 2018/4, S. 209 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die „Prüfungsordnung für den Lernbereich Sprachliche Grundbildung zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.07.2018“ (AB Uni 2018/25, S. 1671 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 30.07.2019 (AB Uni 2019/22, S. 1369 ff.), wird wie folgt geändert:

- 1. Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird die Beschreibung des Aufbaumoduls „Sprache“ (Modul 3) wie folgt gefasst:**

Lernbereich	Sprachliche Grundbildung
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Grundschulen
Modul	Aufbaumodul „Sprache“
Modulnummer	3

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3. und 4.	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	7 / 210	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls	Pflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vertieft die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Auseinandersetzung im Bereich Sprache mit für den Deutschunterricht in der Grundschule zentralen Gegenständen.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>In diesem Modul werden die bisher erworbenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse verknüpft und vertieft. In Seminar Nr. 1 erfolgt auf der Basis der linguistischen Analyse sprachlicher Strukturen die Festigung und Vertiefung fachwissenschaftlicher Grundlagen des Lesens und (Recht-)Schreibens. Hierbei werden Erwerbsprozesse und -verläufe sowie individuelle Sprachausgangslagen und Entwicklungsrisiken thematisiert. Die fachwissenschaftliche Vertiefung bereitet unmittelbar auf didaktische Ansätze vor, in denen der Schriftspracherwerb (Lese- und Schreiberwerb) grundsätzlich als Orthografieerwerb betrachtet wird. Das Seminar Nr. 2 bietet eine intensive Auseinandersetzung mit einem für die Grundschule relevanten Forschungsfeld der Sprachwissenschaft. Linguistische Gegenstände wie phonologische, morphologische oder syntaktische Strukturen sollen im Rahmen von Themen wie bspw. Sprachwandel, Sprachgebrauch (Pragmatik), Sprachvariation (Varietätenlinguistik), Erst-/Zweitspracherwerb, Mehrsprachigkeit, gesprochene Sprache vertieft werden.</p>	
Lernergebnisse des Moduls (Wissen und Kompetenzen)	
<p>Die Studierenden kennen den Unterschied zwischen konzeptioneller Mündlichkeit und konzeptioneller Schriftlichkeit, sind mit der Analyse von Schriftsprache und mit Erwerbsverläufen des Lesens und Schreibens vertraut. Sie wissen um spezifische Probleme im Schriftspracherwerb wie bspw. LRS. Die Studierenden können sprachliche Strukturen auf verschiedenen Ebenen analysieren, sprachliche Prozesse beschreiben und die gewonnenen Erkenntnisse für eine didaktische Reflexion fruchtbar machen. Die Studierenden besitzen Methodenkompetenzen wie Informationsbeschaffung, Wissensgenerierung und Wissenstransfer. Sie schärfen zunehmend ihre Kritik- und Urteilskompetenz. Sie können schriftliche Texte nach sprach- und literaturwissenschaftlichen Standards verfassen und eigene Argumente darstellen. Die Studierenden setzen ihre gewonnene Planungs- und Selbstorganisationskompetenz sowie EDV-Kenntnisse bei Literaturrecherche und -verwaltung, Datenanalyse und Textverarbeitung als überfachliche Kompetenzen ein.</p>	

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit (h)/ SWS	Selbststudium (h)
1	S	Sprache: Prozesse, Variationen, Analysen	P	3	30 / 2	60
2	S	Sprachanalyse und Schriftspracherwerb	P	4	30 / 2	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						

4 Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/ MTP	Art	Dauer / Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Hausarbeit	10-12 Seiten	2	100%
Studienleistung(en)				
Art		Dauer / Umfang	Anbindung an LV Nr.	
1 mündliche oder schriftliche Leistung (z.B. Klausur oder Referat mit ausführlichem Thesenpapier; wird von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben)		Klausur: 60 Min.; Referat: ca. 30 Min.	1	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		15%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Grundlagenmodule „Fachwissenschaft“ und „Fachdidaktik“
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.

6 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Dr. Sabina Schroeter-Brauss
Anbietende Lehreinheit(en)	Germanistisches Institut

7 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	–
Modultitel englisch	Intermediate module „Language“
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Course: Processes, Variations, Analysis
	LV Nr. 2: Course: Language Analysis and written language acquisition

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 3	Modul gesamt: 3
Inklusion (LP)	LV: –	Modul gesamt: –
9	Sonstiges	
	–	

2. Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird die Beschreibung des Aufbaumoduls „Literatur“ (Modul 4) wie folgt gefasst:

Lernbereich	Sprachliche Grundbildung
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Grundschulen
Modul	Aufbaumodul „Literatur“
Modulnummer	4

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3. und 4.	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	7 / 210	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls	Pflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vertieft die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Auseinandersetzung im Bereich Literatur und Medien mit für den Deutschunterricht in der Grundschule zentralen Gegenständen.	
Lehrinhalte des Moduls	
In diesem Modul werden die bisher erworbenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse verknüpft und vertieft. Das Seminar „Grundlagen der literaturwissenschaftlichen Textanalyse“ (Nr. 1) vertieft die bislang erworbenen Kenntnisse zum breiten Gegenstandsbereich der Literatur und Medien und ihrer Analyse. An grundschulrelevanten Texten und Medien werden unterschiedliche Methoden/Verfahren literatur- und medienwissenschaftlicher Analyse und Interpretationen erprobt sowie elementare Kategorien von Text- und Medienbeschreibungen gefestigt (einschließlich verschiedener Gattungen und kultur- und mediengeschichtlicher Zusammenhänge). Das Seminar führt zudem in die grundlegenden Arbeitstechniken der Literaturwissenschaft ein und bereitet die Studierenden auf das Schreiben der Hausarbeit vor. Die in das Seminar integrierte Blockveranstaltung dient entsprechend dem Erwerb von grundlegenden Fähigkeiten im Bereich literaturwissenschaftlicher Arbeitstechniken sowie Lese-, Recherche- und Schreibpraktiken, der Handhabung wissenschaftlicher Hilfsmittel und der Rezeption und Einarbeitung wissenschaftlicher Literatur. Das Seminar „Literatur- und Mediendidaktik“	

(Nr. 2) vertieft an ausgewählten Texten und Medien aktuelle, grundschulrelevante, literatur- und mediendidaktische Forschungsfragen und reflektiert didaktische Modelle zum Umgang mit Texten und Medien in Hinblick auf die Initiierung ästhetischer Bildungsprozesse in der Grundschule.

Lernergebnisse des Moduls (Wissen und Kompetenzen)

Die Studierenden haben grundlegende und weiterführende Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf literarische Texte und Medien erworben. Sie sind mit wichtigen Analyseaspekten von Literatur und Medien vertraut, kennen zentrale Fragestellungen, Begriffe, Modelle und Konzepte der Lesedidaktik sowie der Literatur- und Mediendidaktik und können die fachliche und didaktische Perspektive reflektiert in wechselseitige Beziehung setzen.

Die Studierenden besitzen Methodenkompetenzen wie Informationsbeschaffung, Wissensgenerierung und Wissenstransfer. Sie schärfen zunehmend ihre Kritik- und Urteilskompetenz. Sie können schriftliche Texte nach sprach- und literaturwissenschaftlichen Standards verfassen und eigene Argumente darstellen. Die Studierenden setzen ihre gewonnene Planungs- und Selbstorganisationskompetenz sowie EDV-Kenntnisse bei Literaturrecherche und -verwaltung, Datenanalyse und Textverarbeitung als überfachliche Kompetenzen ein.

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	Literatur- und Mediendidaktik	P	4	45 / 3	75
2	S	Grundlagen der literaturwissenschaftlichen Textanalyse	P	3	30 / 2	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						

4 Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/ MTP	Art	Dauer / Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Hausarbeit	10-12 Seiten	1	100%
Studienleistung(en)				
Art	Dauer / Umfang	Anbindung an LV Nr.		
1 mündliche oder schriftliche Leistung (z.B. Klausur oder Referat mit ausführlichem Thesenpapier; wird von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben)	Klausur: 60 Min.; Referat: ca. 30 Min.	2		
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	15%			

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Grundlagenmodule „Fachwissenschaft“ und „Fachdidaktik“
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Dr. Ilonka Zimmer	
Anbietende Lehreinheit(en)	Germanistisches Institut	
7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	–	
Modultitel englisch	Intermediate module „Literature“	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Course: Literature didactics	
	LV Nr. 2: Course: Foundations of literary analysis	
8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 2: 3	Modul gesamt: 3
Inklusion (LP)	LV: –	Modul gesamt: –
9	Sonstiges	
	–	

3. Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird die Beschreibung des Vertiefungsmoduls „Fachdidaktik“ (Modul 5) wie folgt gefasst:

Lernbereich	Sprachliche Grundbildung
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Grundschulen
Modul	Vertiefungsmodul „Fachdidaktik“
Modulnummer	5

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	5. und 6.	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	14 / 420	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls	Pflichtmodul	

2	Profil					
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum						
In diesem zweisemestrigen Modul werden die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bezüge aus den vorausgegangenen Modulen aus fachdidaktischer Perspektive auch im Hinblick auf die inklusive Schule aufgegriffen und vertiefend behandelt.						
Lehrinhalte des Moduls						
In Anknüpfung an die Vorlesung des Grundlagenmoduls „Fachdidaktik“ im 2. Semester werden in Seminar Nr. 1 Gegenstände, Lernziele, didaktische Konzepte, Diagnose- und Fördermöglichkeiten sowie Aspekte der Leistungsbeurteilung eines Bereichs der Sprachdidaktik (Sprechen und Zuhören/Schreiben/Reflexion über Sprache) vertiefend bearbeitet. In Seminar Nr. 2 (Methoden der Literaturvermittlung) werden die bislang erworbenen theoretischen Grundlagen zu literatur- und mediendidaktischen Konzepten vertieft und erweitert (Lesen – Mit Texten und Medien umgehen). In den (gesondert ausgewiesenen) Seminaren mit Inklusionsanteil werden didaktische Modelle und Förderkonzepte für inklusive Lerngruppen unter besonderer Berücksichtigung verschiedener Lerndispositionen im Bereich Sprechen, (Zu-)Hören, Lesen und Schreiben erarbeitet. Dabei wird auch die Bedeutung von Kommunikationsmedien für barrierefreie Teilhabe reflektiert. Die Übungen (Nr. 3 und 4) vermitteln Kompetenzen zum professionellen Sprechen, Präsentieren und Moderieren.						
Lernergebnisse des Moduls (Wissen und Kompetenzen)						
Die Studierenden verstehen, dass sowohl die Sprachdidaktik als auch die Lese-, Literatur- und Medien- didaktik reflexionsgeleitetes und handlungsleitendes Wissen für das Erreichen der Ziele des sprachlichen und literarischen Lernens (Wissen und Können) bereitstellt. Sie verfügen über vertieftes Wissen über didaktische Prinzipien und Fragestellungen eines Lernbereichs des Deutschunterrichts und können verschiedene Herangehensweisen kritisch reflektieren. Die Studierenden kennen diagnostische Verfahren zur Beobachtung und Einschätzung individueller Lernentwicklungen von Grundschülerinnen und Grundschulern sowie Konzepte zur differenzierten Aufbereitung sprachlicher, literarischer und medialer Lerngegenstände im Deutschunterricht der Grundschule. Sie kennen Möglichkeiten, Lern- und Entwicklungsprozesse in heterogenen Gruppen auf der Basis entwicklungsorientierter Diagnostik und Beobachtung förderlich zu gestalten. Weitere fachliche Kompetenzen und Sozialkompetenz weisen die Studierenden beim Präsentieren, Moderieren und in der Teamarbeit nach. Die Studierenden haben Zutrauen in die eigene Reflexionsfähigkeit und verfügen damit über eine wichtige Selbstkompetenz.						
3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit (h)/ SWS	Selbststudium (h)
1	S	Methoden der Sprachvermittlung	P	5	30 / 2	120
2	S	Methoden der Literaturvermittlung	P	5	30 / 2	120
3	Ü	BOK: Berufsfeldorientierte Kompetenzen	P	2	30 / 2	30
4	Ü	BOK: Berufsfeldorientierte Kompetenzen	P	2	30 / 2	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Es wird empfohlen, im 5. und 6. Semester jeweils ein Seminar und eine Übung zu studieren. Eines der beiden Seminare (Nr. 1 oder Nr. 2) muss mit einem Inklusionsschwerpunkt studiert werden. In dem Seminar mit Inklusionsschwerpunkt wird die Studienleistung, in dem anderen die Prüfungsleistung erworben. Bei den Übungen zu den Berufsfeldorientierten Kompetenzen (BOK) können die Studierenden zwischen verschiedenen inhaltlichen Angeboten wählen.				

4 Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/ MTP	Art	Dauer / Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Hausarbeit	13-15 Seiten	1 oder 2	100%
Studienleistung(en)				
Art		Dauer / Umfang	Anbindung an LV Nr.	
1 mündliche oder schriftliche Leistung (z.B. 1 Klausur oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung; wird von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben)		schriftl.: 8-10 S.; Referat: ca. 30 Min.	1 oder 2	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		30%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Aufbaumodule „Sprache“ und „Literatur“
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In den LV Nr. 1 und 2 wird die regelmäßige Teilnahme dringend empfohlen. In den BOK-Übungen (LV Nr. 3 und 4: berufsfeldorientierte Kompetenzen) besteht Anwesenheitspflicht, da nur so der zu erzielende Lernfortschritt gewährleistet werden kann. Studierende dürfen maximal dreimal fehlen.

6 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Dr. Martin Steinseifer
Anbietende Lehreinheit(en)	Germanistisches Institut

7 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	–
Modultitel englisch	Advanced module „Subject didactics“
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Course Linguistics: Methods of Linguistic Education
	LV Nr. 2: Course Literature: Methods of Literary Education
	LV Nr. 3: Practical Class: Job-Related Skills
	LV Nr. 4: Practical Class: Job-Related Skills

8 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 5 LV Nr. 2: 5	Modul gesamt: 10
Inklusion (LP)	LV Nr. 1 oder 2: 5	Modul gesamt: 5

9 Sonstiges	
	–

Arikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/2021 in den Lernbereich Sprachliche Grundbildung im Rahmen des Bachelorstudiengangs innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 13.07.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 27.07.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s